

145. Ziffer 138 bis Ziffer 143 gelten entsprechend, wenn ein Aufnahmefehler (Ziffer 20 Absatz 2) oder ein Zeichenfehler (Ziffer 21) berichtigt wird.
146. (1) Gehen Flurstücke in eine andere Flur über, sind die Stammnummern der angrenzenden Flurstücke der neuen Flur für die Neu-numerierung zu verwenden, sofern nicht die freie Numerierung angewendet wird. Ziffer 144 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Die übergehenden Flurstücke sind mit den angrenzenden Flurstücken der neuen Flur zu verschmelzen, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 8 Absatz 1 erfüllt sind.
- (3) Ziffer 138 bis Ziffer 143 gelten entsprechend.
147. (1) Entsteht ein neues Flurstück durch Verschmelzung von Teilflächen mehrerer Flurstücke, kann die Zwischennumerierung erfolgen, soweit die Teilflächen in denselben Änderungsnachweis zu übernehmen sind. Die Zwischennumerierung hat zu erfolgen, soweit das vereinfachte Verfahren des Grundstückserwerbs entsprechend der 2. Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch<sup>8</sup> angewendet wird.
- (2) Bei der Zwischennumerierung erhalten die Teilflächen der betroffenen Flurstücke Nummern, die auf das neue Flurstück hinweisen. In den Vermessungsschriften ist auf die Nummern der Stammflurstücke durch Zusätze Bezug zu nehmen.
- (3) Zwei Anwendungsfälle der Zwischennumerierung sind aus Anlage 7 Ziffer 3 ersichtlich.
- (4) Erfolgt die Zwischennumerierung, sind nur die Nummern der neuen Flurstücke in die Flurkarte zu übernehmen.

### **Änderungsnachweis mit Flächenberechnung**

148. (1) Der Änderungsnachweis bildet die Grundlage für die Übernahme der Vermessungsergebnisse in die registrative Dokumentation der Liegenschaften. Seine Herstellung ist mit der Flächenberechnung unmittelbar zu verbinden.
- (2) Der Änderungsnachweis hat die folgenden Bestandteile:
- a) die Aufschrift;
  - b) den Nachweis des bisherigen Bestandes;
  - c) die Flächenberechnung;
  - d) den Nachweis des neuen Bestandes.
- (3) Die Flächenberechnung ist als Anlage des Änderungsnachweises dessen Bestandteil.

---

8 Vgl. Fußnote 7